

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

Sämtliche Lieferungen haben ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen zu erfolgen, auch wenn sich der Besteller in Zukunft nicht ausdrücklich darauf beruft. Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die mit den nachstehenden Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn sie der Lieferant zugrunde legt und der Besteller ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen und sonstige Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt oder nachträglich schriftlich bestätigt worden sind.

Jede Bestellung ist unverzüglich unter Angabe von Preis und Liefertermin zu bestätigen.

Nicht bestätigte Bestellungen gelten als zu den Bedingungen des Bestellers angenommen. Die vom Besteller genannten und vom Lieferer nicht widersprochenen Liefertermine sind verbindlich. Lieferungen vor diesem Termin sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

### 3. Preise

Die vom Lieferer angegebenen Preise gelten frei Werk des Bestellers, verzollt einschl. Verpackung. Preiserhöhungen bedürfen der schriftlichen Anerkennung des Bestellers.

### 4. Lieferung

Jeder Sendung ist ein Versand- oder Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer des Bestellers anzugeben ist. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferers, der sich auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden versichern soll.

Kommt der Lieferer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

Bei Lieferung von Werkzeugmaschinen erfolgt die Aufstellung der Maschinen auf Verlangen des Bestellers durch den Lieferer. Die Berechnung der Montagekosten erfolgt auf Nachweis zu den vereinbarten Sätzen.

Der Lieferer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen ihn aus gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten urheberrechtlicher Art wegen der Benutzung, Veräußerung oder Vermietung der gelieferten Waren herleiten.

Forderungen Dritter, für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, werden nicht anerkannt.

### 5. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 6. Zeichnungen

Alle zur Ausarbeitung von Angeboten und Ausführung von Aufträgen vom Besteller dem Lieferer zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Informationen müssen vertraulich behandelt werden und dürfen Dritten ohne Genehmigung des Bestellers nicht zur Kenntnis gebracht werden. Für alle dem Besteller durch eine Weitergabe von Zeichnungen oder von mündlichen oder schriftlichen Informationen an Dritte entstehenden Schäden ist der Lieferer ersatzpflichtig. Bei besonders gekennzeichneten

Druckaufträge vertraulicher Art sind anfallende Makulatur, Folien, Fotonegative, Klischees und sonstige Unterlagen mit abzuliefern. Zeichnungen, Pausen, Beschreibungen oder andere Schriftstücke müssen in jedem Falle bei Angebotsabgabe, im Falle der Auftragserteilung nach Ausführung des Auftrages, an den Besteller zurückgegeben werden.

### 7. Werkzeuge und Teile

Soweit vom Besteller keine Bearbeitungs- und Messwerkzeuge, Bearbeitungs- und Prüfvorrichtungen sowie Lehren zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür etwa anfallende Werkzeugkosten bzw. Werkzeugkostenanteile im Angebot gesondert auszuweisen und bei Genehmigung durch den Besteller getrennt in Rechnung zu stellen. Der Lieferer verpflichtet sich, diese Werkzeuge nicht für Aufträge Dritter zu verwenden. Werden jedoch Werkzeuge und Teile dem Lieferer zur Erledigung von Bestellungen kostenlos zur Verfügung gestellt, so bleiben diese Eigentum des Bestellers und sind als solches zu kennzeichnen. Soweit das Eigentum des Bestellers an gelieferten Teilen durch Verarbeitung oder Verbindung untergeht, sind die Parteien darüber einig, dass der Besteller Eigentümer der neuen Sache wird. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die neue Sache dem Lieferer bis zur Auslieferung unentgeltlich zur Verwahrung überlässt.

Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller gehörende Werkzeuge und Teile sowie die an die Stelle der letzteren getretenen neuen Sachen ausreichend gegen Beschädigung und Verlust (Feuer-, Einbruch-, Transportschäden) zu versichern.

Für einen über das normale Maß hinausgehenden Schrottanfall für Material und Teile, die der Besteller zugeliefert hat, sowie für sonstige Beschädigungen oder für Abhandenkommen ist der Lieferer ersatzpflichtig. Ist der Lieferer zur Montage der angelieferten Maschinen oder Einrichtungen verpflichtet, so werden Hilfsvorrichtungen für die Montage nur insoweit gestellt, als sie üblicherweise vom Lieferer verlangt werden können. Werden die Vorrichtungen vom Lieferer gestellt, müssen die hierfür anfallenden Kosten getrennt berechnet werden.

### 8. Rechnung

Rechnungen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung und so rechtzeitig einzureichen, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen.

Der Lieferer verpflichtet sich, die Umsatzsteuer im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz 1967 gesondert in Rechnung zu stellen. Außerdem sind für Lieferungen oder Leistungen, die verschiedenen Umsatzsteuersätzen unterliegen, getrennte Rechnungen auszustellen.

Auf den Rechnungen sind die Ursprungserzeugnisse nach EG-Verordnung Nr. 1908/73 (EG-Protokoll Nr. 3) aufzuführen.

### 9. Zahlung

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen 1% Skonto oder 60 Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Die Erfüllung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Scheck-/Wechselzahlung gilt als vereinbart. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

### 10. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Villingen-Schwenningen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl im Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.